

Magdeburg, den 10.04.2024

Sitzung des HFA Nr. 66
Datum: 24.04.2024
Ort: Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bearbeiter: Jörn Langhoff

TOP 6 **Aktuelle Diskussion zur Kreisumlageerhebung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 21.12.2023 hatten wir über die OVG-Entscheidung vom 12.12.2023 hinsichtlich der streitbefangenen Kreisumlageverfahren des Landkreises Mansfeld-Südharz für 2018 und 2020 berichtet. Hier wurde erstmals in Sachsen-Anhalt die Verletzung der finanziellen Mindestausstattung durch die Kreisumlage obergerichtlich bestätigt.

Auf Einladung der Landesregierung fand am 13.02.2024 ein gemeinsames Gespräch mit beiden kommunalen Spitzenverbänden statt. An dem Gespräch nahmen von Seiten der Landesregierung Ministerpräsident Dr. Haseloff, Innenministerin Dr. Zieschang, Finanzminister Richter und Staatsminister Robra teil. Für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt nahmen Präsident Dittmann und Landesgeschäftsführer Küper teil.

Folgende Ergebnisse des Gesprächs sind zu berichten:

➤ **Unterstützung betroffener Landkreise bei Liquiditätsengpässen**

Dem Landkreis Mansfeld-Südharz wurde zugesagt, dass man ihn bei den finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der materiell-rechtlichen Satzungsheilung unterstützen wird. Im Raum standen hier anfänglich 46,5 Mio. Euro. Bei dem Gespräch am 13.02.2024 wurden diese Mittel zunächst in Form von rückzahlbaren Liquiditätshilfen angekündigt. Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass das MF dem Landkreis eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung i. H. v. 21 Mio. Euro gewährt hat und dass der Landkreis den restlichen Liquiditätsbedarf durch eine Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens abzudecken hat.

Die grundsätzliche Zusage der Landesregierung für ähnliche Hilfen gibt es auch für weitere, eventuell von der aktuellen Rechtsprechung betroffene Landkreise, wobei das Ob und die Höhe in dem Gespräch am 13.02.2024 nicht präzisiert wurden. Als potentiell ebenfalls in Frage kommende Landkreise wurden der Burgenlandkreis, der Landkreis Börde, der Salzlandkreis, sowie die Landkreise Wittenberg und Stendal genannt, wobei bei den Landkreisen Wittenberg und Stendal offenbar keine Kreisumlageklagen anhängig sind.

Auch eventuell weitere Hilfen dürften wie im Fall des Landkreises Mansfeld-Südharz aus dem Ausgleichstock (§ 17 FAG) entnommen werden. Wie bisher wurden im Rahmen des vorläufigen Abschlusses des Landeshaushalts 2023 rd. 68 Mio. Euro an Restmitteln des Ausgleichstocks in das neue Haushaltsjahr 2024 überführt. Hinzu kommen die mit dem FAG 2024 - 2026 geregelten jährlichen Zuweisungen von 40 Mio. Euro, wobei im Haushaltsjahr 2024 dem Ausgleichsstock 35 Mio. Euro entnommen und der Teilschlüsselmasse der Landkreise zugeführt werden (siehe hierzu unter TOP 5 a)). Damit stellt sich die Situation des Ausgleichstocks zum 01.01.2024 wie folgt dar:

▪ überführte Ausgabereste 2023:	+68,0 Mio. Euro
▪ Volumen Ausgleichstock regulär n. § 17 FAG:	+40,0 Mio. Euro
▪ Umschichtung in die Schlüsselzuweisungen Landkreise:	-35,0 Mio. Euro
▪ mögliche Unterstützung Landkreis Mansfeld-Südharz:	-21,0 Mio. Euro
▪ verbleibende reguläre Ausgleichstockmittel 2024:	<u>+52,0 Mio. Euro</u>

➤ **Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen zur Umlageerhebung**

Konsens bestand am 13.02.2024, dass die rechtlichen Regelungen zur Erhebung der Kreisumlage angepasst werden sollen, um u. a. der Rechtsprechung im Hinblick auf die materiellrechtlichen Anforderungen an die Kreisumlageerhebung gewisse Leitplanken zu geben. In welche konkrete Richtung diese Änderung gehen soll, wird man diskutieren müssen. So ist nicht abschließend geklärt, ob man hierfür die Regelung in § 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA und/oder die Regelung im FAG (§§ 19, 23 FAG) heranzieht. Da das Anliegen auch im deutschlandweiten Vergleich der bestehenden Regelung zur Umlageerhebung ein Novum darstellt, benötigt man für diesen Prozess eine gewisse Zeit, so dass eine Änderung im Rahmen der aktuellen KVG-Novelle im Landtag ausscheidet. Konsens ist, hier eine Lösung im Laufe des Jahres 2024 finden zu wollen.

➤ **Revision FAG 2025/2026**

Hier wurde am 13.02.2024 erneut bekräftigt, dass neben den beiden Prognosefaktoren Steuereinnahmen und Preisentwicklung auch die Frage der Anrechnung der Kreisumlage bei der anstehenden Revision gemäß § 2 Abs. 2 FAG mitbetrachtet wird (siehe hierzu auch TOP 5 c)).

Über den aktuellen Stand der Diskussionen berichten wir in der Ausschusssitzung am 24.04.2024 unter TOP 5.